

Nr. in der Abwägungstabelle	Institution	Zusatz	Datum der Antwort	
			Keine Bedenken	Hinweise und Bedenken
	Behörden/Verbände			
6	Bezirksregierung Arnsberg	Abt. 6 Bergbau und Energie NRW		10.07.2015
10	Bezirksregierung Düsseldorf	Dezernat 22.5 (KBD)		16.07. und 14.08.2015
	Bezirksregierung Köln	Dez. 53 / Immissionsschutz - einschl. anlagenbez. Umweltschutz		
2	Erftverband			24.06.2015
7	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Autobahnniederlassung Krefeld		10.07.2015
4	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Regionalniederlassung Vile-Eifel Abteilung 4 / Betrieb & Verkehr		01.07.2015
	LVR	Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland		
	Kommunen und Kreise			
9	StädteRegion Aachen	S 69 - Regionalentwicklung - zu.H. Fr. Claudia Strauch		13.07.2015
	Natur/ Ökologie/ Landwirtschaft			
	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW			
	Organisationen			
	EDHV			
	Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Aachen-Düren-Köln e.V.	Geschäftsstelle Aachen	22.07.2015	
	Handwerkskammer			
	IHK Aachen		03.07.2015	
	Landwirtschaftskammer Rheinland	Kreisstellen Aachen/ Düren/ Euskirchen	24.06.2015	
	Verkehr			
1	ASEAG AG			19.06.2015
	AVV GmbH			
	Versorgungsunternehmen etc.			
	Amprion GmbH	Unternehmenskommunikation	24.06.2015	
	AWA Entsorgung GmbH		30.06.2015	
	Deutsche Telekom AG	Bezirksbüro Netze		
5	EBV GmbH			09.07.2015
	enwor GmbH	energie & wasser vor ort		
	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH			
3	regionetz GmbH			01.07.2015
8	RWE Power Aktiengesellschaft	Abteilung Liegenschaften (PCO-L)		13.07.2015
	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	Spezialservice Strom	23.06.2015	
	RWE Power AG	Kraftwerk Weisweiler		
	Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH			
	Wasserverband Eifel-Rur		30.07.2015	
	Unitymedia NRW GmbH		23.06.2015	

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB) zur

Anlage 1

2. Änderung des Bebauungsplanes 200 - Industrie- und Gewerbepark I -

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss vorschlag
1.	ASEAG - Schreiben vom 19.06.2015		
	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) durch die auf der Wilhelm-Lexis- und Ernst-Abbe-Straße verkehrende Buslinie ausreichend sichergestellt ist.	Die Erläuterungen zum ÖPNV werden in die Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 200 aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2.	Ertfverband - Schreiben vom 24.06.2015		
	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bebauungsplan aufgenommenen Hinweise zu der tektonischen und bergbaulichen Störzone befolgt werden müssen.	Die als Kennzeichnung in die Änderung aufgenommenen Erläuterungen zu der tektonischen und bergbaulichen Störzone sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
3.	regionetz GmbH – Schreiben vom 01.07.2015		
	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Eine Erweiterung des Gasnetzes steht unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung. Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Leitungen zu sichern sind und die Mindestabstände sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen entsprechend der Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggf. entstehende Kosten durch Anlagenanpassung sind vom Veranlasser zu tragen. Es wird ebenso darauf hingewiesen, dass bei Bauausführung Bebauungspläne der Leitungen einzuholen sind. Es wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.	Der Hinweis zu der Untersuchung der Wirtschaftlichkeit des Anschlusses an das bestehende Gasnetz ist nicht Gegenstand des planungsrechtlichen Verfahrens, wird aber im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Hinweise zur Einhaltung der Mindestabstände zu Versorgungsleitungen, zur ggf. erforderlichen Kostenübernahme sowie zur Beschaffung von Bestandsplänen sind nicht Gegenstand des planungsrechtlichen Verfahrens, werden aber im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung berücksichtigt. Die regionetz GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss vorschlag
4.	Straßen NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel - Schreiben vom 01.07.2015 Wegen fehlender Aussagen zu den verkehrlichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens bestehen Bedenken gegen die Planung. Die Leistungsfähigkeit der angrenzenden regionalen Straßen L 228 und L 11 sowie der vorhandenen Knoten L 228/Wilhelm-Lexis-Straße und L 11/Hermann-Hollerith-Straße ist unter Berücksichtigung der durch die Bebauungsplanänderung hervorgerufenen zusätzlichen Verkehrsmengen zu überprüfen, nachzuweisen und ggf. mit Erleichterungsmaßnahmen zu überplanen. Sofern Änderungen an dem Landesstraßennetz erforderlich werden, sind diese unter Vorlage prüffähiger Unterlagen mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzustimmen. Über erforderliche Maßnahmen ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Eschweiler und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzuschließen. In dem Bebauungsplan ist darauf hinzuweisen, dass die Errichtung von Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der L 228 der Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedarf. Innerhalb der Anbauverbotszone (20 m vom äußeren Fahrbahnrand der L 228) ist die Errichtung von Werbeanlagen unzulässig. Im Übrigen sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur Gebäudeoberkante zulässig. Retroreflektierende bzw. fluoreszierende Werbeanlagen sind unzulässig. Deren Beleuchtung sowie Schaufenster am Gebäude zur L 228 sind abzuschirmen. Die Straßenbauverwaltung ist im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Ebenfalls sind Fassaden innerhalb der 40 m breiten Anbaubeschränkungszone so zu gestalten, dass sie keine ablenkende Wirkung auf den Verkehr der L 228 haben.	Die Auswirkungen der durch die Bebauungsplanänderung entstehenden Zusatzverkehre auf das angrenzende Straßensystem wurden gutachterlich untersucht und im Ergebnis als geringfügig bewertet. Der durch die Planänderung erzeugte Verkehr kann nachhaltig leistungsfähig und sicher an das übergeordnete umliegende Straßennetz angebunden werden. Eine entsprechende inhaltliche Darstellung wurde in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen. In die Bebauungsplanänderung werden die Anbauverbots- und die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße nachrichtlich übernommen. Dabei wird auf die sich daraus ergebenden Baubeschränkungen - auch in Bezug auf Werbeanlagen und Fassadengestaltung - und auf die Genehmigungs-erfordernisse hingewiesen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss vorschlag
5.	EBV GmbH - Schreiben vom 09.07.2015		
	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Das Plangebiet liegt innerhalb der Berechtsame auf Steinkohle. Eine Kennzeichnung des Plangebiets gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB ist jedoch nicht erforderlich.	Der Hinweis zu dem verliehenen Bergwerksfeld wird in die Begründung (Teil B Umweltbericht) aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
6.	Bezirksregierung Arnsberg - Schreiben vom 10.07.2015		
	Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Beharrlichkeit“ (Eigentümer ist die EBV GmbH) sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Zukunft“ (Eigentümer ist die RWE Power AG). Über Alt- und Verdachtsflächen des Bergbaus liegen keine Informationen vor. Der bei der Bezirksregierung Arnsberg geführte Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) befindet sich jedoch noch im Aufbau. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Bereich der ehemaligen Betriebsfläche der Innenkippe des Braunkohletagebaus befindet. Hier wurden u.a. ein Braunkohlegewinnungsbetrieb, ein Aschebunker und eine Kohlenbandanlage betrieben. Die Bergaufsicht endete 1989. Konkrete Angaben über Folgenutzungen liegen der Bezirksregierung nicht vor. Eine Beurteilung über ggf. vorliegende Umweltgefährdungen kann daher nicht erfolgen. Es wird daher empfohlen, die Sonderordnungsbehörde (Stadt Eschweiler) und die Untere Bodenschutzbehörde (StädteRegion Aachen) am Verfahren zu beteiligen.	Die Hinweise zu den verliehenen Bergwerksfeldern wurden in die Begründung (Teil B Umweltbericht) aufgenommen. Die EBV GmbH und die RWE Power AG wurden im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens beteiligt. Bedenken oder Anregungen wurden von der EBV GmbH nicht geäußert. Die RWE Power Aktiengesellschaft hat Anregungen zur tektonischen und bergbaulichen Störzone und den sich daraus ergebenden Anforderungen zur Gründung der geplanten Baukörper vorgebracht. Eine entsprechende Kennzeichnung hierzu wurde in die Bebauungsplanänderung aufgenommen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich relevanter Umweltgefährdungen geäußert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss vorschlag
	Das Plangebiet liegt im Bereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen der durch den Braunkohlebergbau bedingten Grundwasserabsenkungen. Auswirkungen können daher auch im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Daher sollten die durch die Grundwasserabsenkungen möglichen Auswirkungen berücksichtigt werden und zusätzlich die RWE Power AG und der Ertfverband um Stellungnahme gebeten werden.	Ein Hinweis zu den Sumpfungsmaßnahmen wurde in die Bebauungsplanänderung aufgenommen. Der Ertfverband und die RWE Power AG äußerten im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Sumpfungsmaßnahmen.	
7.	Straßen NRW - Autobahn niederlassung Krefeld- Schreiben vom 10.07.2015		
	Ziel der Planänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer ca. 8.000 – 9.000 m² großen Lagerhalle für eine Spedition. Im weiteren Verfahren ist zu dokumentieren, dass der durch die Ansiedlung erzeugte Verkehr nachhaltig leistungsfähig und sicher an das übergeordnete umliegende Straßennetz angebunden werden kann. Ggf. erforderliche Ertüchtigungsmaßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Eschweiler. Externe Kompensationsmaßnahmen sind dem Landesbetrieb Straßenbau mitzuteilen, um Kollisionen mit Planungen des Landesbetriebes Straßenbau auszuschließen.	Die Auswirkungen der durch die Bebauungsplanänderung entstehenden Zusatzverkehre auf das angrenzende Straßensystem wurden gutachterlich untersucht und im Ergebnis als geringfügig bewertet. Der durch die Planänderung erzeugte Verkehr kann nachhaltig leistungsfähig und sicher an das übergeordnete umliegende Straßennetz angebunden werden. Eine entsprechende inhaltliche Darstellung wurde in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen. Externe Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Bebauungsplanänderung nicht vorgesehen. Eine weitere Beteiligung ist diesbezüglich daher nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss vorschlag
8.	RWE Power AG - Schreiben vom 13.07.2015 Der Bereich der tektonischen Störzone und des ehemaligen Kippenrandes sind von jeglicher Neubebauung freizuhalten. Dies gilt auch für Nebenanlagen, die gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden dürfen, sofern im Bebauungsplan nicht anderes festgesetzt ist. Für den Bereich der tektonischen Störzone ist in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen, dass hier Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ebenfalls ausgeschlossen sind. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Versickerungsanlagen auf Kippböden müssen einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die überbaubaren Grundstücksflächen teilweise im Bereich aufgeschütteter Böden liegen und daher besondere Anforderungen an die Gründung und den Bau der Gebäude zu berücksichtigen sind. Die Erläuterungen zu der bereits in den Bebauungsplan aufgenommenen Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB sind daher hinsichtlich der zu beachtenden Vorschriften entsprechend des vorgegebenen Textbausteins zu ergänzen. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandene Rohrleitung der RWE Power AG nicht mehr benötigt wird. Die Zustimmung für die im Plangebiet befindlichen Leitungen und Kabel liegt beim Kraftwerk Weisweiler.	Eine Festsetzung bzgl. den von Bebauung freizuhaltenden Flächen wurde in die 2. Änderung aufgenommen. Stellplätze mit ihren Zufahrten, Umfahrten und Einfriedungen sind in diesem Bereich jedoch zulässig. Innerhalb der freizuhaltenden Flächen ist eine Fläche für Nebenanlagen umgrenzt. Mit der RWE Power AG wurde abgestimmt, dass innerhalb dieser Umgrenzung ein Pfortnerhaus mit einer Grundfläche von max. 30 m² zulässig ist. Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser der Dachflächen und der gering belasteten Verkehrsflächen wird über das vorhandene offene Grabensystem abgeleitet und dem bestehenden Versickerungsbecken zugeführt. Neue Versickerungsanlagen sind im Plangebiet nicht vorgesehen. Die Erläuterungen zu der bereits aufgenommenen Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB wird entsprechend des vorgegebenen Textbausteins der RWE Power AG geändert. Die Stadt Eschweiler wird kurzfristig einen Löschantrag hinsichtlich des bisher eingetragenen Leitungsrechtes stellen. Wegen der Dringlichkeit der Planänderung kann jedoch die Löschung dieses Leitungsrechtes nicht abgewartet werden. Daher wird im Bebauungsplan weiterhin ein Leitungsrecht zugunsten der RWE Power AG festgesetzt. Diese Eintragung ist unschädlich hinsichtlich der im Plangebiet vorgesehenen Nutzung.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss vorschlag
9.	StädteRegion Aachen - Schreiben vom 13.07.2015		
9.1	<u>Umweltamt / Allgemeiner Gewässerschutz</u> Es bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Nebenbestimmungen eingehalten werden: • Durch die Stadt Eschweiler ist sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Entsorgung der anfallenden Niederschlagswässer entsprechend der bereits erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis eingehalten und die anfallenden Schmutzwässer der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. • Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse ausgeführt werden. • Bei thermischer Nutzung des Erdbereiches oder des Grundwassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.	• Die Kontrolle der wasserrechtlichen Erlaubnis ist nicht Gegenstand des planungsrechtlichen Verfahrens, wird aber im Rahmen der nachfolgenden Anträge berücksichtigt. Die Entwässerung des gesamten Industrie- und Gewerbeparks erfolgt im Mischsystem. Stark verschmutztes, behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser wird zusammen mit dem anfallenden Schmutzwasser über die vorhandenen Kanaltassen in den umgebenden Erschließungsstraßen abgeleitet. • In den Bebauungsplan wird ein Hinweis zur Unzulässigkeit von dauerhaften Hausdrainagen und den baulichen Anforderungen an Keller und Gründungen aufgenommen. • In den Bebauungsplan wird ein Hinweis zum Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei einer vorgesehenen thermischen Nutzung des Erdbodens oder des Grundwassers aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9.2	<u>Umweltamt / Immissionsschutz</u> Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Es wird aber darauf hingewiesen, dass durch das Kraftwerk und Windkraftanlagen eine Geräuschvorbelastung des Plangebietes vorliegt.	In die Begründung wird auf die Geräuschvorbelastung hingewiesen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss vorschlag
9.3	Umweltamt / Bodenschutz und Altlasten Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet eine Altlast (ehemals defektes Abscheidesystem) befindet (Fläche A im GE 3). Es liegt eine Belastung durch Kohlenwasserstoffe vor, die aktuell keinen Handlungsbedarf erfordert. Bei Eingriffen in das Erdreich muss anfallendes Bodenmaterial abfallrechtlich deklariert und einer schadlosen Entsorgung zugeführt werden. Das Umweltamt der StädteRegion ist zu beteiligen. Teile des Plangebietes liegen im Bereich der verfüllten und rekultivierten Tagebauflächen. Natürliche Bodenverhältnisse sind dort nicht mehr vorhanden. Die stattdessen vorzufindenden Untergrundverhältnisse (Mischböden unterschiedlicher Zusammensetzung) sind bei der Gründung von Bauwerken zu berücksichtigen.	In die Begründung wird auf die vorhandene Bodenbelastung hingewiesen. Darüber hinaus wird in den Bebauungsplan ein Hinweis aufgenommen, der auf die erforderliche schadlose Entsorgung des betroffenen Bodens und die erforderliche Beteiligung des Umweltamtes der StädteRegion bei zukünftigen Eingriffen hinweist. Im Bebauungsplan wird auf die besonderen Gründungserfordernisse bereits in der bzgl. der tektonischen und bergbaulichen Störzone aufgenommenen Kennzeichnung (gemäß § 9 Abs. 5 BauGB) hingewiesen.	Die Stellungnahme wird zum Teil berücksichtigt.
10.	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) - Schreiben vom 16.07.2015 und 14.08.2015 Innerhalb des Plangebietes fanden im 2. Weltkrieg vermehrte Kampfhandlungen statt. Insbesondere besteht der konkrete Verdacht auf das Vorhandensein eines Laufgrabens. Mit Schreiben vom 16.07.2015 empfiehlt der KBD die Überprüfung des konkreten Verdachts und der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel. Nach Abschluss der Untersuchung teilt der KBD mit Schreiben vom 14.08.2015 mit, dass die Testsondierung zwar keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Kampfmitteln ergab, dies jedoch nicht als Garantie gewertet werden kann, dass keine Kampfmittel vorhanden sind. Daher sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.	Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen, der auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln im Boden hinweist.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.